

Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung 2009/2011

**gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Gleichberechtigung
von Menschen mit und ohne Behinderung
(Landesgleichberechtigungsgesetz – LGBG)
vom 17. Mai 1999 in der Fassung vom 19. Juni 2006**

Teil II

**Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung
über seine Tätigkeit**

in der Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 28. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

<u>1 GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DES LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG (LFB)</u>	1
1.1 BERICHTERSTATTUNG AN DAS ABGEORDNETENHAUS	1
1.2 STELLUNG UND AUFGABEN DES LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	1
1.3 ENDE DER AMTSZEIT VON MARTIN MARQUARD UND NEUBERUFUNG EINES NACHFOLGERS	2
<u>2 DIE TÄTIGKEIT DES LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG IM BERICHTSZEITRAUM VOM 1. DEZEMBER 2009 BIS 28. FEBRUAR 2011</u>	3
2.1 INSTITUTIONELLER RAHMEN	3
2.1.1 BÜRO DES LANDESBEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG / GESCHÄFTSSTELLE DES LANDESBEIRATS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	3
2.1.2 DIE PERSONELLE AUSSTATTUNG DES BÜROS	3
2.2 SCHWERPUNKTE DER ARBEIT DES LANDESBEAUFTRAGTEN AUßERHALB DER GREMIENARBEIT	3
2.2.1 DIE TÄGLICHE ARBEIT UNTER DEN BEDINGUNGEN DER UN-BRK	3
2.2.2 BÜRGER-SPRECHSTUNDE	5
2.2.3 BESONDERE GESPRÄCHSTERMINE	5
2.2.3.1 Regelmäßiger Meinungsaustausch mit dem Vorstand der Berliner Werkstattträte	5
2.2.3.2 Vernetzungsinitiativen	6
2.3 MONATLICHE KONFERENZ DER BEAUFTRAGTEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	7
2.3.1 SANIERUNGSPROGRAMM DER BÄDERBETRIEBE	8
2.3.2 WEITERENTWICKLUNG DES KRITERIENKATALOGS ZUM SIGNET „BERLIN BARRIEREFREI“	9
2.4 FAHRGASTBEIRAT ZUM SONDERFAHRDIENST FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	11
2.5 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM LANDESBEIRAT FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG	11
2.6 ARBEITSGRUPPEN „MENSCHEN MIT BEHINDERUNG“ BEI DEN SENATSVERWALTUNGEN	12
2.6.1 GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES HOCHSCHULZUGANGS UND ZUR QUALITÄTSSICHERUNG VON STUDIUM UND PRÜFUNG	14
2.6.2 LANDESGASTSTÄTTENGESETZ	15
2.7 ARCHITEKTENARBEITSGRUPPE ZUR UMSETZUNG DES ARTIKEL 9 (ZUGÄNGLICHKEIT) DER UN-BRK	16
<u>3 DISABILITY MAINSTREAMING IN BERLIN</u>	17
<u>4 SCHLUSSBEMERKUNG</u>	18

1 Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung (LfB)

1.1 Berichterstattung an das Abgeordnetenhaus

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung (LfB) erstellt gemäß § 11 Abs. 2 LGBG jährlich zwei Berichte – einen über „Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen“ sowie einen über seine Tätigkeit. Beide werden zum „Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung“ Teil I und Teil II zusammengefasst, vom Senat zur Kenntnis genommen und dem Abgeordnetenhaus vorgelegt.

Bei dem aktuell vorliegenden Bericht handelt es sich um den 9. Verstoßbericht und den 7. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten mit dem Berichtszeitraum 1. Dezember 2009 bis 28. Februar 2011. Der Berichtszeitraum wurde wegen der zunächst kommissarischen Tätigkeit des neuen Landesbeauftragten vom 1. Dezember 2009 bis zum Ende der Amtszeit seines Vorgängers im Februar 2010 auf 15 Monate verlängert.

Die Vorschrift, einen Tätigkeitsbericht zu erstellen, besteht erst seit der Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes im Jahre 2006 und wurde zu diesem Zeitpunkt mit dem Berichtszeitraum 1. Januar 2005 – 31. Mai 2006 erstmalig umgesetzt.

Der neue Landesbeauftragte sieht unter den Bedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in diesem Berichtsauftrag vor allem die Verpflichtung zur Darstellung des Beitrags des Landesbeauftragten zur Umsetzung der UN-BRK im Lande Berlin.

Dabei gilt es bei weitgehender Beibehaltung der bewährten Grundstruktur des Berichtes eher seine diesbezüglichen Vorstellungen und Initiativen zu transportieren als z.B. seine Teilnahme an zahlreichen Veranstaltungen und Begegnungen zu dokumentieren.

Der Landesbeauftragte sieht in der UN-BRK vor allem eine Stärkung der Querschnittsfunktion des LfB und in der Ausdifferenzierung des menschenrechtlichen Ansatzes auf alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung die Unterstreichung des Anspruchs des Artikel 11 der Verfassung von Berlin („Menschen mit Behinderung dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen“).

Vor diesem Hintergrund stellt sich im Zusammenhang mit der UN-BRK auch hier bereits die Frage nach einer Novellierung des Berliner Landesgleichberechtigungsgesetzes (LGBG) in seiner Gesamtstruktur und der Neuausrichtung des Berichtsauftrags der oder des Behindertenbeauftragten im Besonderen.

Derzeit gilt nach wie vor die unveränderte Gesetzeslage, die im Folgenden unter 1.2 aus dem 6. Tätigkeitsbericht übernommen wird.

1.2 Stellung und Aufgaben des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung untersteht direkt dem für Soziales zuständigen Senatsmitglied.

Amt und Tätigkeit des LfB und seines Büros stellen keine eigene behindertenpolitische Behörde dar. Damit wird unterstrichen, dass nicht der LfB für die Behindertenpolitik des Landes verantwortlich ist, sondern diese als Querschnittsaufgabe aller Ressorts verstanden wird. Die Aufgabe des LfB besteht darin, die Behindertenpolitik ressortübergreifend kritisch zu begleiten. Entsprechend ist im Landesgleichberechtigungsgesetz festgelegt:

„Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ist ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig.“ (§ 5 Abs. 1 Satz 4 LGBG)

Dem LfB kommt also die besondere Rolle zu, darauf hinzuwirken,

„dass die Verpflichtung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird und insbesondere auf die fortlaufende Umsetzung der Leitlinien zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt zu achten. (§ 5 Abs. 2 Satz 1 LGBG)

Er setzt sich ferner dafür ein,

„dass unterschiedliche Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.“ (§ 5 Abs. 2 Satz 2 LGBG)

Die Senatsverwaltungen beteiligen den LfB

„bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, soweit sie Fragen der Integration der Menschen mit Behinderung behandeln oder berühren rechtzeitig vor Beschlussfassung.“ (§ 5 Abs. 3 Satz 1 LGBG)

Diese Formulierung unterstreicht, dass die Beteiligung des LfB zu einem relativ frühen Zeitpunkt stattfinden soll, an dem eine Einflussnahme noch möglich ist – nicht erst im förmlichen Mitzeichnungsverfahren, in dem nur noch die Hauptverwaltungen Änderungen erwirken können.

Alle Behörden unterstützen den LfB bei der Erfüllung seiner Aufgaben (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 2 LGBG), und er besitzt ihnen gegenüber ein umfassendes Auskunftsrecht. (§ 5 Abs. 6 Satz 1 LGBG)

Der LfB hat das Recht, offensichtliche oder vermutete Diskriminierungen von Menschen mit Behinderung bei den zuständigen Stellen zu beanstanden, eine Stellungnahme zu fordern und Vorschläge für die Beseitigung der Mängel und zur Verbesserung der Umsetzung des Verbots der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung zu unterbreiten. (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LGBG)

In dieser Hinsicht wichtigstes Instrument des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist sein bereits erwähnter und zusammen mit diesem Tätigkeitsbericht erstellter „Bericht über Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen durch Behörden oder sonstige öffentliche Stellen und deren dazu abgegebene Stellungnahmen oder ergriffene Maßnahmen“, den der Senat jährlich dem Abgeordnetenhaus vorlegt. (Vgl. § 11 Abs. 2 LGBG)

1.3 Ende der Amtszeit von Martin Marquard und Neuberufung eines Nachfolgers

Die Amtszeit des bisherigen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Martin Marquard, der seine Tätigkeit am 2. Mai 2000 begann und im Februar 2005 in Übereinstimmung mit § 5 LGBG für eine zweite Amtszeit von fünf Jahren vom Senat berufen wurde, ist nach 10 Jahren zu Ende gegangen.

Der Senat hat mit Senatsbeschluss Nr. S-2380/2009 vom 6. Oktober 2009 im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung auf Vorschlag der Senatorin für Integration, Arbeit und Soziales, Herrn Dr. Jürgen Schneider für die Dauer von fünf Jahren zum neuen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung berufen, dessen Amtszeit offiziell am 21. Februar 2010 begonnen hat.

In der Zeit vom 1. Dezember bis zum offiziellen Amtsantritt führte er die Geschäfte des Landesbeauftragten kommissarisch.

2 Die Tätigkeit des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung im Berichtszeitraum vom 1. Dezember 2009 bis 28. Februar 2011

2.1 Institutioneller Rahmen

2.1.1 Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung / Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung

Das Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist gemäß § 6 Abs. 5 LGBG zugleich Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung.

2.1.2 Die Personelle Ausstattung des Büros

Wie schon im letzten Tätigkeitsbericht dargestellt, kann die personelle Situation im Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung nur als unzulänglich bezeichnet werden.

Die stetig wachsenden Aufgaben und Verpflichtungen können im Rahmen der normalen Arbeitszeit nicht adäquat bewältigt werden.

Abhängig von der gesundheitlichen Belastbarkeit versuchen alle Mitarbeiter des Landesbeauftragten das ihnen Mögliche zur Erledigung der komplexen Aufgabenstellung beizutragen.

Dabei ist nach wie vor für die zentrale Funktion des Vorzimmers keine dauerhafte und verlässliche Lösung gefunden worden.

Ebenso ist die seit Jahren geforderte und für die inhaltliche Arbeit unbedingt notwendige Stelle eines wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin noch nicht geschaffen worden.

Die mit der Umsetzung der UN-BRK verbundenen behindertenpolitischen Aufgaben des Landesbeauftragten können in keiner Weise personell aufgefangen werden.

Gleichzeitig erhöht sich die Belastung aller Mitarbeiter einschließlich des Landesbeauftragten allein durch die Tatsache, dass viele Menschen mit Behinderung völlig zu Recht in der UN-BRK eine neue Qualität und eine neue Hoffnung auch zur Lösung ihrer ganz persönlichen Anliegen sehen.

2.2 Schwerpunkte der Arbeit des Landesbeauftragten außerhalb der Gremienarbeit

2.2.1 Die tägliche Arbeit unter den Bedingungen der UN-BRK

Die tägliche Arbeit besteht nach wie vor zu einem großen Teil darin, eine Fülle von Anfragen, Beschwerden oder Bitten um Unterstützung, die per Post, per Fax, per E-Mail oder telefonisch sowie durch persönliche Vorstellung im Büro eingehen, zu bearbeiten.

Dabei hat sich die Zahl der Eingaben – ohne dass dazu eine Statistik geführt wurde – im subjektiven Empfinden der Mitarbeiter schrittweise mit der Erhöhung des Bekanntheitsgrads der UN-BRK im letzten Jahr nahezu verdoppelt.

Gleichzeitig verlagern sich mit der weiteren Verbreitung und Verfügbarkeit der elektronischen Medien die Kommunikationswege und damit auch die Fülle der Anlagen.

Da die Maileingänge z.T. mit zahlreichen Anhängen versehen sind, verlängert sich auch der Sichtungs- und Aufarbeitungsprozess.

Häufig sind ohnehin umfängliche Recherchen, telefonische Rücksprachen, Aktenstudium sowie das Verfassen von Briefen notwendig.

Neu ist die Erwartung der Betroffenen, ihre Anliegen durch den LfB - unabhängig von den Erfolgsaussichten seiner Intervention des Landesbeauftragten - explizit rechtlich mit Hinweis auf die UN-BRK vertreten sehen zu wollen.

Da die Eingaben alle Lebensbereiche betreffen und insofern auch ein Spiegelbild des umfassenden menschenrechtlichen Ansatzes der UN-BRK darstellen, werden der LfB und seine Mitarbeiter mit der Erwartung konfrontiert, in allen diesen Bereichen, jeweils unter Einbezug einzelfallbezogener Aspekte, eine quasi juristische Würdigung der Erfolgsaussichten unter den Bedingungen der UN-BRK liefern zu müssen.

Die subjektiven Erwartungen der Menschen mit Behinderung, die z.T. aus negativen Reaktionen von Staat und Gesellschaft auf ihr persönliches Anliegen resultieren, sind gerade auf den menschenrechtlichen Ansatz der UN-BRK gerichtet, den es ja erst noch in Bundes- und Landesrecht umzusetzen gilt.

Fast alle Anliegen werden zunehmend mehr oder weniger direkt mit der UN-BRK in Verbindung gebracht.

Daraus ergibt sich paradoxerweise die Situation, dass diese subjektiv berechnete Erwartungshaltung der Betroffenen im Büro des Landesbeauftragten die personellen Ressourcen zu Lasten der Mitwirkung an gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen im Sinne der UN-BRK Behandlung bindet und damit die Umsetzung der UN-BRK z.B. in unmittelbar geltendes Landesrecht erschwert.

Die inhaltlichen Schwerpunkte der Eingaben haben sich anders als die Kommunikationswege und die Erwartungen im letzten Jahr nicht wesentlich geändert. Noch immer geht es vor allem um das Anerkennungsverfahren von Schwerbehinderung einschl. Merkzeichen durch das Versorgungsamt, insb. um die Berechtigung zur Nutzung des Sonderfahrdienstes, barrierefreie Wohnungen, Probleme bei der Arbeitssuche, Unzufriedenheit mit den JobCentern, Fragen zum Gesundheitswesen, zu Hilfsmitteln und zu Reha-Maßnahmen oder Angelegenheiten im Bereich von beruflichen Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Nutzung und Anlage von Behindertenparkplätzen.

Insbesondere die Eingaben zur beruflichen Eingliederung bzw. Wiedereingliederung und Erhaltung von Arbeitsplätzen, die das ganze Spektrum von Arbeit und Beschäftigung betreffen, zeigen einerseits, dass der wirtschaftliche Aufschwung an Menschen mit Behinderung vorbeigegangen ist und andererseits, dass hier auf Grund von Mehrfachbehinderungen, insb. auch in Verbindung mit psychischen Behinderungen die Strukturen und Kompetenzen des Landesbeauftragten und seiner Mitarbeiter überfordert sind und die vorhandenen Strukturen, insb. die JobCenter, sich als untauglich erwiesen haben.

Ein relevanter Teil der täglichen Anfragen werden telefonisch an das Büro oder den Landesbeauftragten selbst gerichtet.

Telefonische Anfragen kommen zum Teil auf Grund einer plötzlichen Zuspitzung einer Problemlage zu Stande und zum anderen dadurch, dass das Telefon für viele Menschen, die nicht über weitere Kommunikationswege verfügen oder auf Grund ihrer Behinderung diese nicht bedienen können, die einzige Möglichkeit darstellt, ihre Anliegen vorzutragen.

Eine sach- und kundengerechte Gesprächsführung am Telefon erfordert auf Grund häufig sehr komplizierter Problemlagen ein hohes Einfühlungsvermögen und geduldiges Zuhören, was zur Folge hat, dass diese Art der Beratungstätigkeit einen großen Teil der Arbeitszeit einnimmt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfB-Büros sind bemüht, telefonische Anfragen möglichst sofort am Telefon zu klären, abschließend zu beantworten oder an andere zuständige Stellen weiterzuleiten bzw. an kompetente Ansprechpartner zu vermitteln.

Ein kleiner Teil der täglich eingehenden Anfragen, nämlich solche, die nur auf Bezirksebene bearbeitet und geklärt werden können, wird weiterhin an die zuständigen Bezirksbeauftragten für Menschen mit Behinderung weitergeleitet, die den direkten Zugang zu den Bezirksämtern haben und häufig auf „kurzem Wege“ intervenieren können.

Ein weiterer Teil der täglich eingehenden Beschwerden bezieht sich explizit auf das AGG, auch hier gehen die Erwartungen der Menschen mit Behinderung ähnlich wie bei Bezügen zur UN-BRK in Richtung Rechtsberatung, die aber vom Landesbeauftragten und seinem Büro nicht qualifiziert geleistet werden kann. Da diesbezügliche Einzelberatungen auch von der Landesstelle für Gleichbehandlung nicht geleistet werden können, muss diese Beratungslücke für Menschen mit Behinderung noch durch ein entsprechendes Angebot geschlossen werden.

2.2.2 Bürger-Sprechstunde

In vielen Fällen sind persönliche Gespräche notwendig oder werden von Bürgern/innen gewünscht. Zu diesem Zweck führt der LfB eine Sprechstunde durch.

Aus Kapazitätsgründen führt der neue Landesbeauftragte seine Sprechstunde alle 6 Wochen durch. Daraus resultiert dann eine stärkere Auslastung der jeweils vierstündigen Sprechstunde als im vorherigen monatlichen Abstand.

Viele Anmeldungen zur Sprechstunde kommen im Zuge eines Telefonkontaktes zum Büro des Landesbeauftragten zu Stande, andere Anmeldungen richten sich gezielt auf ein persönliches Gespräch. Die Termine werden auf der Homepage des LfB und durch geeignete Informationsträger bekannt gegeben.

Die Anmeldung führt zu einer Terminfestlegung zur Vermeidung von längeren Wartezeiten.

Die in der Sprechstunde vorgetragenen Anliegen unterscheiden sich nicht von den auf anderen Kommunikationswegen an das Büro des LfB herangetragenen Inhalten.

Allerdings unterscheidet sich die Form der Übermittlung des Anliegens vor allem dadurch von allen anderen Kommunikationswegen, dass die Menschen mit Behinderung sich häufig durch andere Personen begleiten bzw. unterstützen lassen.

Insbesondere bei sprachlichen Problemen auf Grund des Migrationshintergrundes der Betroffenen ist diese Begleitung manchmal trotzdem nicht ausreichend, weil z.B. kompliziertere rechtliche Sachverhalte sogar professionellen Sprachmittlern Probleme bereiten.

Der LfB unterstützt deshalb die Bestrebungen z.B. der Betak e.V., grundlegende Informationsschriften wie z.B. die Beratungsbroschüre des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) ins Türkische übersetzen zu lassen, weil nur auf diese Weise wenigstens annähernd die notwendige Erstinformation der Betroffenen und ihrer Angehörigen sichergestellt werden kann.

2.2.3 Besondere Gesprächstermine

Besondere Gesprächstermine werden immer dann vereinbart, wenn die Problem- oder Themenstellung in Einzelangelegenheiten den Rahmen der Sprechstunde sprengen würde.

Dazu zählen auch die zahlreichen Termine mit in- und ausländischen Besuchern, die sich über Stand und Perspektiven der Rolle und Funktion des Landesbeauftragten, die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention oder andere Aspekte der Behindertenhilfe bzw. Behindertenpolitik in Berlin informieren wollen.

Darüber hinaus besteht auch sehr häufig der Wunsch von Einzelpersonen oder Initiativen Projektideen vorzustellen oder eine Kooperation bzw. einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit dem LfB anzustreben.

Letzteres gilt z.B. für den Vorstand der Berliner Werkstattträte, der sich im lockeren Abstand von etwa 3 Monaten regelmäßig mit dem LfB austauscht.

2.2.3.1 Regelmäßiger Meinungsaustausch mit dem Vorstand der Berliner Werkstattträte

Dabei geht es dem Werkstatttrat zum einen um die Unterstützung durch den Landesbeauftragten bei der Forderung, eine Grundfinanzierung des Werkstatttrates sicherstellen zu wollen, die den Werkstatttrat aus der von ihm als Bittstellerposition empfundenen Abhängigkeit von der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (LAG WfbM) befreien soll.

Ein erster Gesprächstermin des LfB hat u.a. dazu am 25. Februar 2011 mit der LAG WfbM stattgefunden.

Darüber hinaus wurden auch behindertenpolitische Fragen, die z.B. den Anspruch der UN-Behindertenrechtskonvention betreffen, ein Recht auf Arbeit für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einlösen zu wollen, in ihrer Bedeutung für die Werkstätten für behinderte Menschen mit dem Landesbeauftragten diskutiert.

Während der Werkstatttrat alle Bestrebungen, die Werkstätten als Sondereinrichtungen für behinderte Menschen ohne greifbare und verlässliche Alternativen zur Disposition zu stellen, ablehnt, kann er sich die vom Landesbeauftragten favorisierte Öffnung der Werkstätten auch für andere Personengruppen durchaus vorstellen.

Er verspricht sich davon über den Inklusionsaspekt hinaus eine bessere Auftragsstruktur für die Werkstätten und damit bessere Verdienstmöglichkeiten für alle.

Allerdings dürfe dies nicht zu Lasten der leistungsschwächeren Werkstattangehörigen gehen.

Auch die vom Landesbeauftragten geforderte sozialräumliche Funktion der Werkstätten wird vom Berliner Werkstatttrat als eine Möglichkeit zur Veränderung der Werkstätten begrüßt.

2.2.3.2 Vernetzungsinitiativen

Über die Vorstellung von Projektideen im Rahmen von „besonderen Gesprächsterminen“ kommt es außerdem häufig zu weitergehenden Kooperationen bzw. zu Netzwerkinitiativen, die dann von den Beteiligten selbstständig weitergeführt werden.

So ist aus einem Termin der Initiative des Online-Portals „wheelmap.org“ die Idee der Vernetzung mit der bestehenden Datenbank mobidat.net entstanden.

Wheelmap.org/mobidat.net

Mehrere Kooperationsgespräche beim LfB haben dazu beigetragen, dass die Erfinder einer digitalen Karte für Rollstuhlbenutzer, die nach dem Wikipedia-Prinzip einer sich selbst aufbauenden und pflegenden kartografisch dargestellten Datenbank zur Zugänglichkeit von Gebäuden und Einrichtungen für Rollstuhlbenutzer und andere körperlich eingeschränkte Menschen funktioniert (weelmap.org), mit dem Verein Albatros gGmbH, der mit seinem Projekt Mobidat (mobidat.net) eine umfangreiche Datenbank nach detaillierten Kriterien der Barrierefreiheit aufgebaut hat, zusammenarbeiten.

Ein gemeinsamer Termin u.a. mit Raul Krauthausen von „weelmap.org“ und Thorsten Stellmacher von „mobidat.net“ mit dem LfB bei der Berlin Partner GmbH am 26.10.2010 war einer der ersten Schritte zu einer hoffentlich fruchtbaren Kooperation, die beiden Herangehensweisen und vor allem den behinderten Menschen von Nutzen sein soll.

Betak e.V./Union sozialer Einrichtungen (USE)

Ein weiteres Beispiel für eine solche Initialzündung, die aus einem „besonderen Termin“ entstand, geht auf die Initiative der Betak e.V. zum Aufbau einer Informationsbibliothek insbesondere für Menschen mit Behinderung und türkischem Migrationshintergrund und ihre Angehörigen zurück.

Die von der Vorsitzenden der Betak, Frau Sema Özcan-Sarigül, verfolgte Projektidee wurde vom LfB in den Kontext der von ihm angestrebten sozialräumlichen Funktion von Behinderteneinrichtungen gestellt und von da war der Weg zur Wiederaufnahme einer alten Projektidee in Zusammenarbeit mit einem konkreten Werkstattträger an einem ganz bestimmten Standort nicht mehr weit.

Es bedurfte lediglich der Kontaktaufnahme des LfB zum Werkstattträger USE, um diesen Träger für die Projektidee einer Anlauf- und Begegnungsstätte der Betak am Standort Oranienstr. 26 in Friedrichshain-Kreuzberg, mitten in einem Quartiersmanagementgebiet, mit Hinweis auf gemeinsame Überlegungen zur sozialräumlichen Funktion von Behinderteneinrichtungen aufzuschließen und damit den Weg zur Kooperation zweier besonders innovativer Partner zu ebnen.

Wenige Wochen genügten, um aus der Idee Wirklichkeit werden zu lassen.

Während das Gespräch mit Frau Özcan-Sarigül am 19.1.2011 stattfand, hat inzwischen die Eröffnung der Anlauf- und Begegnungsstätte am 11.4.2011 stattgefunden.

Für die Betak schafft die Anlauf- und Begegnungsstätte eine weitere Kooperationsmöglichkeit mit einem Träger der Behindertenhilfe.

Fehlendes Wissen über die Angebote der Behindertenhilfe soll nicht zuletzt durch die Anlauf- und Begegnungsstätte und die darin enthaltene Bibliothek beseitigt werden und die direkte Anbindung an

eine Werkstatt soll Schwellenängste der Betroffenen und ihrer Angehörigen erst gar nicht aufkommen lassen.

Die vom LfB im Kontext der UN-BRK geplante Wiederaufnahme seiner im Zusammenhang mit der Funktion von Behinderteneinrichtungen als „starke Partner“ des Quartiersmanagements vor 5 Jahren entwickelte Idee der sozialräumlichen Funktion von Behinderteneinrichtungen hat durch die Initiative der Betak und das Entgegenkommen des Werkstattträgers USE neue Schubkraft gewonnen.

Damit wird nicht nur ein weiterer Schritt in die damals angedachte Richtung gegangen, sondern auch über den Aspekt der Öffnung der Werkstatt in den Sozialraum hinaus auch der erste Schritt zur Inklusion der dort arbeitenden Menschen mit Behinderung getan.

Dass dieser Weg, der letztlich ja auch zur Integration von nichtbehinderten Menschen in die Arbeitsabläufe der Werkstätten führen soll, noch weit ist, zeigt die Tatsache, dass sich die Anlauf- und Begegnungsstätte bisher nur außerhalb des offiziellen Raumprogramms der Werkstatt realisieren ließ.

Die notwendige Transformation der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die letztlich Inklusion von Werkstattbeschäftigten möglich machen soll, bedarf noch zahlreicher rechtlicher Änderungen.

Bei den Werkstattträgern selbst hat der LfB auf der weiter oben bereits erwähnten Sitzung der LAG WfbM am 25. Februar 2011 viel Verständnis für die Vision einer sozialräumlichen Funktion von Werkstätten gefunden, aber auch den Hinweis, dass die derzeit bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen deutlich erweitert werden müssen.

2.3 Monatliche Konferenz der Beauftragten für Menschen mit Behinderung

Ein wichtiger monatlicher Termin ist die Konferenz der Beauftragten für Menschen mit Behinderung (12 Bezirksbehindertenbeauftragte und der LfB). Sie dient vor allem dem Informations- und Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Verfolgung landesweiter bzw. bezirksübergreifender Ziele und stärkt durch die Teilnahme des Vorsitzenden des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, Herrn Hartwig Eisel, auch die Zusammenarbeit der Beauftragten mit dem Landesbeirat.

Häufig reicht die auf drei Stunden angesetzte Sitzungszeit nicht aus, um die zahlreichen Fragen, Initiativen, Anregungen, und Problemstellungen ausdiskutieren.

Die z.T. sehr unterschiedlichen Erfahrungen und Aktivitäten der Bezirksbehindertenbeauftragten beruhen einerseits auf unterschiedlichen Funktionen, Aufgabenstellungen und Anbindungen der Beauftragten selbst sowie deren bezirklichen Behindertenbeiräten und andererseits auf den unterschiedlichen sozialen Problemlagen in den Bezirken.

Für die weitere Verbesserung der Arbeit der Bezirksbehindertenbeauftragten und der bezirklichen Behindertenbeiräte sowie die Zusammenarbeit in der Konferenz der Behindertenbeauftragten ist eine Angleichung der Funktionen, Aufgabenstellungen und Anbindungen der Bezirksbehindertenbeauftragten ebenso unerlässlich wie einheitliche Vorgaben zur Zusammensetzung und Funktion der bezirklichen Beiräte. Die im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention anstehende Novellierung des Landesgleichberechtigungsgesetzes(LGBG) bietet dazu die Gelegenheit.

Fester Tagesordnungspunkt der Konferenz ist der Bericht des LfB über politische Vorhaben auf der Bundes- und Landesebene, wichtige gesetzliche und untergesetzliche Änderungen behindertenrelevanter Bestimmungen und die Information über die Arbeit des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung.

Um die Verbindung und den Meinungsaustausch zwischen den Bezirksbehindertenbeauftragten und dem Landesbeirat zu stärken, wurde beidseitig vereinbart, einzelnen interessierten Teilnehmern der Konferenz der Beauftragten, je nach thematischen Schwerpunkten und Erfahrungen, Gaststatus in den Sitzungen des Landesbeirats einzuräumen.

Darüber hinaus sind Bezirksbehindertenbeauftragte auch in den „Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung“ der Senatsverwaltungen vertreten.

Ähnlich wie zum Landesbeirat werden auch zur Konferenz der Behindertenbeauftragten häufig Gäste eingeladen, die über ein aktuelles Thema referieren, ein Projekt vorstellen oder sich mit einem Unterstützungswunsch an die Bezirksbeauftragten wenden wollen.

Aus der gemeinsamen, wenn auch möglicherweise unterschiedlichen, Betroffenheit erwachsen im Idealfall gemeinsame Initiativen, von denen hier zwei exemplarisch dargestellt werden sollen.

2.3.1 Sanierungsprogramm der Bäderbetriebe

Die in einigen Bezirken anstehenden oder bereits laufenden Sanierungsprogramme, die keine oder nur unzulängliche Verbesserungen der barrierefreien Zugänglichkeit dieser Bäder für Menschen mit Behinderung bringen sollten, hat die Konferenz der Behindertenbeauftragten veranlasst, den Vorstand der Berliner Bäderbetriebe (BBB) zur Konferenz der Behindertenbeauftragten am 6.1.2010 einzuladen.

In der Sitzung selbst und in anschließenden Sitzungen mit Funktionsträgern der Berliner Bäderbetriebe wurde das weitere Vorgehen festgelegt, dass je nach Stand der Sanierungsarbeiten bzw. Planungen zu unterschiedlichen Ergebnissen führte.

Eine kleine Arbeitsgruppe aus Bezirksbeauftragten und dem LfB konzentrierte sich dabei in mehreren Sitzungen mit den Bäderbetrieben auf das Projekt „Finckensteinallee“ im Bezirk Steglitz-Zehlendorf, das sich vom Planungsstand, der vorgesehenen umfassenden Grundsanie rung und von der Aufgabenstellung (Denkmalschutzbedingungen) für eine exemplarische Herangehensweise anbot.

Unter Hinzuziehung weiterer betroffener Experten wurden grundsätzliche Anforderungen an eine barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit, über die Anforderungen an die bisher von den Bäderbetrieben in Ansätzen verfolgte Rollstuhlzugänglichkeit hinaus, mit den Bäderbetrieben und den beauftragten Architekten möglichst detailliert erörtert und im Zuge der notwendigen Kompromissfindung auch unter den Bedingungen des Denkmalschutzes festgelegt.

Auch hier ging es wie bei allen öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen letztlich um die grundsätzliche Frage, ob die öffentliche Zugänglichkeit auch für alle Menschen mit Behinderung gilt und ob der Ausschluss hiervon als Diskriminierungstatbestand begriffen wird.

Handelt es sich dabei nicht nur um ein prinzipiell öffentlich zugängliches Gebäude, sondern sogar um ein öffentliches Gebäude, also letztlich, jenseits aller rechtlicher Konstruktionen, um ein Gebäude im Landesbesitz, mit einer wichtigen Funktion im Rahmen der Daseinsvorsorge, so stellt sich auch angesichts der demografischen Entwicklung der explizit menschenrechtliche Teilhabeanspruch der UN-Behindertenkonvention hier ganz besonders.

Die gesellschaftliche und staatliche Bereitschaft von den berechtigten Diskriminierungstatbeständen, eher diejenigen aufzugreifen und ggf. durch Verbote mit Strafandrohung zu sanktionieren, die keine Kosten verursachen und andererseits schon lange bestehende aber in ihrer Konsequenz kostenträchtige Diskriminierungstatbestände z.B. durch unzugängliche Gebäude und Einrichtungen nicht als solche wahrzunehmen und damit auf Dauer hin zu nehmen, zeigt sich u.a. auch im Ranking der Sanierungsprioritäten im Rahmen des Sanierungsprogrammes der Bäderbetriebe außerhalb von Grundsanaierungen.

Dass die notwendigen Verbesserungen zum Beispiel für Sinnesbehinderte im Detail z.B. bei der kontrastreichen Gestaltung von Bedienelementen manchmal unterhalb der Wahrnehmungsgrenze der Kostenauswirkungen liegen, zeigt, dass noch viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit zu leisten ist, die sich vor allem auf die Bereiche beziehen muss, die über die als Rollstuhlzugänglichkeit verinnerlichte tradierte Barrierefreiheit hinausgehen.

Die Tatsache, dass bereits einige Bäder das Signet „Berlin barrierefrei“ vornehmlich durch die unerlässliche und wichtige Berücksichtigung der Rollstuhlgänglichkeit erhalten haben, aber die ebenfalls wichtigen barrierefreien Anforderungen für Sinnesbehinderte bisher nicht berücksichtigt wurden, hat neben anderen Gründen den Landesbeauftragten und die Bezirksbeauftragten veranlasst, den Kriterienkatalog zum Signet „Berlin barrierefrei“ gemeinsam mit weiteren hinzugezogenen Experten und vor allem dem früheren Landesbeauftragten, Herrn Martin Marquard, weiterzuentwickeln.

2.3.2 Weiterentwicklung des Kriterienkatalogs zum Signet „Berlin barrierefrei“

In mehreren Sitzungen hat die Konferenz der Behindertenbeauftragten den bisherigen Kriterienkatalog für die Signetvergabe und die bisherige Praxis der Signetverleihung diskutiert. Dabei wurden auch die Entwicklungen in anderen Bundesländern und die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sowie Rolle und Funktion des Handbuchs „Barrierefreies Planen und Bauen in Berlin“ der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (SenStadt) und des Rundschreibens der SenStadt vom 4.2.2010, das Vorgaben des Handbuchs für Baumaßnahmen des Landes Berlin für verbindlich erklärt, erörtert.

Während in NRW die Vergabe unterschiedlicher Signets für die Berücksichtigung von Kriterien für unterschiedliche Behindertengruppen favorisiert wird, haben sich alle Beteiligten in Berlin grundsätzlich für die Beibehaltung eines „Signets for all“ entschieden. Dadurch kommt es zur paradoxen Situation, dass der Ansatz Berlins auch in NRW (z.B. in der Stadt Neuß) Nachahmer auf der Grundlage des bisherigen Kriterienkatalogs findet, ebenso wie in an Berlin angrenzenden Städten und Landkreisen Brandenburgs.

Unter Berücksichtigung von Geist und Buchstaben der UN-Behindertenrechtskonvention und des auch durch das Planungshandbuch „Barrierefreies Planen und Bauen“ markierten berlinspezifischen Entwicklungsstandes zum „Design for all“ wurden sowohl die Grundkriterien als auch die einrichtungsspezifischen Kriterien gründlich überarbeitet und mit Stand vom 7. Juli 2010 auf der Homepage des Landesbeauftragten veröffentlicht.

Die Veränderungen erstrecken sich vor allem auf die Berücksichtigung von Kriterien für Sinnesbehinderte wie z.B. Leit- und Orientierungssysteme, die Bereitstellung von Kommunikations- und Informationsmitteln, aber auch auf eine Verschärfung von Anforderungen für Rollstuhlbenutzer wie z.B. der völlige Verzicht auf Drehkreuze in Einkaufsmärkten, den ausschließlichen Zugang über den Haupteingang und die strikte Einhaltung von DIN-Vorgaben sowie detaillierte Kriterien für barrierefreie Aufzüge und Toiletten in den Grundkriterien.

Die einrichtungsspezifischen Kriterien beziehen sich auf

Geschäfte, Supermärkte, Kaufhäuser
Gaststätten
Sparkassen, Banken, Postämter
Hotels
Theater, Kinos, Freilichtbühnen, Konzertsäle und ähnliches
Museen, Ausstellungen, Galerien
Öffentliche Verwaltungen
Schwimmbäder
Bahnhöfe
Arzt- und Therapiepraxen, Medizinische Einrichtungen.

In den Zusammenhang mit den Bäderbetrieben passt die exemplarische Darstellung der Veränderung der Kriterien für die Schwimmbäder:

Bisherige Kriterien (Stand 30.5.2010)

- **Hilfsmittel zum Erreichen des Schwimmbeckens**

Duschrollstühle sowie Lifte/Lifter oder Schrägen, die ins Wasser führen, müssen vorhanden sein.

- **Stufenlos erreichbare Umkleieräume und Duschen (Bodenmulde)**

Die Dusche mit Duschsitz oder -hocker und Haltegriffen muss stufenlos erreichbar sein.

- **Stufenlos erreichbare Toiletten mit ausreichend großen Bewegungsflächen**

Links und/oder rechts neben dem Toilettenbecken wird eine mindestens 80 cm (besser 90 cm) breite Rollstuhlfläche benötigt (gegebenenfalls Vorhalten einer Toilettenerhöhung). Waschbecken müssen mindestens 25 cm (besser 35 cm) tief sein.

Neue Kriterien (Stand 7.7.2010)

- **Zugänge im Kassenbereich**

Im Kassenbereich müssen Zugänge eine Durchfahrtsbreite von 90 cm haben.

- **Hilfsmittel zum Erreichen des Schwimmbeckens**

Duschrollstühle, fest verankerte Lifter sowie Treppen mit Handläufen, die ins Wasser führen, müssen vorhanden sein. Treppen dürfen nicht in Bewegungsflächen hineinragen und nicht unterschwommen werden können.

- **barrierefreie Umkleideschränke**

Die Beschriftung der Umkleideschränke muss kontrastreich und taktil erkennbar sein, die Schranke sind mit taktiler Kennzeichnung zu versehen.

- **Stufenlos erreichbare Umkleieräume und Duschen (Bodenmulde)**

Eine Umkleidekabine oder ein Umkleideraum muss mindestens eine Bewegungsfläche von 150X150 cm aufweisen.

Eine Dusche mit Duschsitz oder -hocker und Haltegriffen muss stufenlos erreichbar sein und eine Bewegungsfläche von 150x150 cm haben.

- **Leit- und Orientierungssystem**

Ein taktiler und kontrastreiches Wegeleitsystem bis zum Beckeneinstieg ist ebenso erforderlich wie eine optisch und taktil kontrastierende Abgrenzung des Schwimmbeckens. Beschilderungen sind optisch kontrastreich in Anlehnung an die DIN 32975 (Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum) und DIN 1450 (Leserlichkeit von Schriften) zu gestalten.

- **barrierefrei nutzbare Toiletten (siehe Grundkriterien)**

- **barrierefrei nutzbarer Aufzug (siehe Grundkriterien)**

Nach der Neufassung der Kriterien ist es bisher zu keiner Vergabe des Signets auf dieser anspruchsvollen Grundlage gekommen.

Die Aktion „Berlin barrierefrei“ fand daher bisher nur noch in der Signetvergabe an Einrichtungen, die vor dem Stichtag 7.7.2010 erfasst wurden, ihre Fortsetzung.

Der bei Mobidat gebildete Signetbeirat, dem neben dem Landesbeauftragten auch sein Vorgänger, Martin Marquard, eine Vertreterin der Architektenkammer und Menschen mit Sinnes- und Körperbehinderungen angehören, hat in bisher 3 Sitzungen eine ganze Reihe Bewerbungen überprüft und in einigen Fällen mehr oder weniger umfangreiche Nachbesserungsvorschläge gemacht.

Es ist davon auszugehen, dass die Aktion in absehbarer Zeit mit Signetvergaben auf der Grundlage der neuen Kriterien fortgesetzt werden kann, wobei sich der Charakter der Aktion auf Grund der verschärften Kriterien vom beispielhaften und öffentlichkeitswirksamen „Massengeschäft“ (bisher wurden über 800 Signets auf der Grundlage der alten Mindestkriterien vergeben), zu richtungsweisenden Best-Practice-Beispielen wandeln wird.

2.4 Fahrgastbeirat zum Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung

Die derzeit gültige Rechtsverordnung zum Sonderfahrdienst für Menschen mit Behinderung legt fest, dass beim Büro des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ein Fahrgastbeirat einzurichten ist.

Dieser Fahrgastbeirat, der bisher mangels einer Geschäftsordnung vom Landesbeauftragten selbst moderiert wurde, ist auch im Berichtszeitraum zu 7 Sitzungen zusammengekommen, um aktuelle Probleme des Fahrdienstes aber auch grundsätzliche Weiterentwicklungen wie z.B. den Entwurf einer neuen Rechtsverordnung zu erörtern.

Das Beratungsgremium setzt sich nominell aus 10 Nutzerinnen und Nutzern des Sonderfahrdienstes und mindestens je einem Vertreter des Betreibers, der Fuhrunternehmen sowie der zuständigen Senatsverwaltung und des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zusammen.

Inzwischen wurde außerhalb des Berichtszeitraums eine Geschäftsordnung erarbeitet, die im Wesentlichen die Beratungsfunktion des Gremiums bestätigt und auch die Wahl eines Vorsitzenden bzw. einer Vorsitzenden aus dem Kreis der Nutzer vorsieht.

Die neue Geschäftsordnung bestätigt den Partizipationscharakter des Gremiums, der auch die Beteiligung an der Weiterentwicklung des Sonderfahrdienstes unter den Bedingungen der UN-BRK einschließt.

Neben der Diskussion des neuen Entwurfs einer Rechtsverordnung wurden in den zurückliegenden Sitzungen besonders intensiv die Probleme der Erreichbarkeit der Regiezentrale und der Notrufnummer diskutiert.

Darüber hinaus wurde sich engagiert und kontrovers mit einzelnen Aspekten des Entwurfs der letzten Kundenbefragung auseinandergesetzt.

Dabei stieß die Frage zur Zukunft des Sonderfahrdienstes, die die Option eines „Persönlichen Budgets“ als Alternative zum zentral organisierten Sonderfahrdienst enthielt, auf einstimmige Ablehnung der Nutzerinnen und Nutzer und des Landesbeauftragten.

2.5 Zusammenarbeit mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderung

Das wichtigste Gremium, auf das sich der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung stützen kann, ist der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung. Es handelt sich um ein Gremium mit dem gesetzlichen Auftrag, den LfB in allen Fragen, die die Belange behinderter Menschen berühren, zu beraten und zu unterstützen.

Zusammensetzung und Aufgaben des Landesbeirats, dessen Mitglieder auf Vorschlag der Organisationen vom Senat berufen werden, sind in § 6 LGBG geregelt.

Dem vom Senat am 4.5.2010 neu berufenen Landesbeirat, dessen konstituierende Sitzung am 19. Mai 2010 stattfand, gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, die jeweils Vertreter/innen von rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden oder Vereinen im Land Berlin sind.

Außerdem wird für jedes stimmberechtigte Mitglied ein stellvertretendes Mitglied berufen, das – auf Beschluss des Landesbeirats - einem anderen Verein als das stimmberechtigte Mitglieder angehören

muss, das ebenfalls regelmäßig an den Sitzungen des Landesbeirats teilnehmen kann, im Vertretungsfall stimmberechtigt ist und außerdem berechtigt ist, in den Arbeitsgruppen Menschen mit Behinderung mitzuarbeiten.

Erstmalig ist seit der Neubildung des Landesbeirats auch eine Vertreterin einer Migrantenvereinigung (Betak e.V.) als stellvertretendes Mitglied in einen Landesbeirat für Menschen mit Behinderung berufen worden.

Darüber hinaus gehören dem Landesbeirat neun nicht stimmberechtigte Mitglieder an: Der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, die Hauptschwerbehindertenvertretung sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin des Integrationsamtes, der Bezirke, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit, der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, des Landessportbundes, der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und in Folge des Integrations- und Partizipationsgesetzes auch des Migrationsbeauftragten des Senats.

In der konstituierenden Sitzung am 5. Mai 2010 wurde Herr Hartwig Eisel als Vorsitzender und Frau Dörte Gregorschewski sowie Frau Sabine Schwarz als seine Stellvertreterinnen gewählt.

Als Geschäftsstelle des Landesbeirats (gemäß § 6 Abs. 5 LGBG) erfüllt das Büro des LfB vielfältige Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung der Landesbeiratssitzungen – Erstellung der Tagesordnung zusammen mit dem Vorsitzenden des Landesbeirats, seiner Stellvertreterinnen und dem LfB, thematische und terminliche Absprachen mit Gästen, Verschicken der Einladungen, Protokolle, Materialien und Tischvorlagen, Organisation von Tagungsraum und Technik sowie Gebärdensprachdolmetscher/innen, Protokollführung der Tagungen, Betreuung und Begleitung der thematischen – teilweise temporären – Arbeitsgruppen des Landesbeirats, Schriftverkehr auf Landes- und auf Bundesebene, Kontrolle und Weiterleitung von Beschlüssen etc.

Der Landesbeirat für Menschen mit Behinderung tritt alle zwei Monate zusammen. Er behandelt die jeweils aktuellen behindertenpolitischen Fragen, hört Fachleute aus Politik und Verwaltung zu einzelnen Themen an, gibt Stellungnahmen ab oder beschließt Resolutionen.

Vier thematische Arbeitsgruppen unterstützten die Meinungsbildung innerhalb des Landesbeirats:

AG Persönliche Assistenz
AG Barrierefreies Gesundheitswesen
AG Kommunikation / Gebärdensprache
AG UN-Behindertenrechtskonvention.

Weitere Arbeitsgruppen sind in Vorbereitung bzw. inzwischen gegründet.

Darüber hinaus gibt es die Härte-Fonds-Kommission für Erstattungsleistungen in Bezug auf die Eigenbeteiligung im Sonderfahrdienst, die Haushaltsmittel in Höhe von 30.000 € so vergibt, dass nach wie vor gerade den aktivsten Menschen mit Behinderung die Ausübung eines Ehrenamts ohne Einschränkungen auf Grund der mit der Fahrtzahl steigenden Eigenbeteiligung ermöglicht wird.

Seit der 1. regulären Sitzung am 7.7.2010 wird von jeder Sitzung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung ein kurzes Bulletin erstellt, welches neben den Beschlüssen auf der Homepage des Landesbeauftragten und in der Berliner Behindertenzeitung zeitnah veröffentlicht wird.

2.6 Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ bei den Senatsverwaltungen

Bei den Senatsverwaltungen bestehen Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ zur Umsetzung des Landesgleichberechtigungsgesetzes.

Die Arbeitsgruppen werden von den jeweiligen Senatsverwaltungen einberufen und geleitet. Neben den verantwortlichen Senatsvertreterinnen oder -vertretern nehmen die vom Landesbeirat für Men-

schen mit Behinderung vorgeschlagenen Behindertenvertreter, eine/ein Bezirksbehindertenbeauftragte/r, schwerpunktbezogenen Vertreterinnen und Vertreter von Einrichtungen, Institutionen, Verkehrsträgern etc., eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Soziales als der federführenden Verwaltung für die Umsetzung des LGBG sowie der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung als ständige Mitglieder teil.

Die Arbeitsgruppen werden, abhängig von den fachlichen Abstimmungsbedarfen, monatlich, viertel- oder halbjährlich einberufen.

Ziel der Arbeit ist ein rechtzeitiges Erkennen von Handlungsnotwendigkeiten sowie ein besserer Informationsfluss zwischen den Verwaltungen und dem LfB bzw. seinem Beratungsorgan, dem Landesbeirat, der durch die unmittelbare Einbeziehung unterschiedlicher Behindertengruppen eine schnellere und bessere Konsensfindung gewährleistet. Häufig werden auf diese Weise nicht nur Fehlentwicklungen vermieden, sondern auch richtungsweisende Lösungen gefunden, die Eingang finden in Entwürfe für gesetzliche und untergesetzliche Regelungen oder z.B. in die barrierefreie Gestaltung baulicher Vorhaben bzw. in die Ausstattung, Beschaffung und Modernisierung von barrierefreien Fahrzeugen.

Nicht zuletzt werden bei einem guten Funktionieren der Arbeitsgruppen auch Verstöße gegen die Regelungen zur Gleichstellung behinderter Menschen im direkten Gespräch mit den betroffenen Verwaltungen vermieden.

Leider ist es bisher nicht in allen Arbeitsgruppen gelungen, die beteiligten Verwaltungen vom Nutzen dieser Herangehensweise für das eigene Verwaltungshandeln zu überzeugen. Das hängt u.a. davon ab, welcher Stellenwert dem Querschnittsbereich Behindertenpolitik und damit auch den Arbeitsgruppen in den Verwaltungen bzw. in den jeweiligen Fachressorts eingeräumt wird.

Nach wie vor ist das Bewusstsein für den prinzipiellen Nutzen dieser Arbeitsgruppen bei den Arbeitsgruppen Verkehr und Bauen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, die ja auch die Keimzellen für alle anderen Arbeitsgruppen darstellen, am stärksten ausgeprägt, auch wenn im Berichtsjahr die im Wechsel mit der AG Verkehr zweimonatlich tagende AG Bauen wegen personeller Engpässe im zuständigen Bereich bisweilen abgesagt wurde.

Insgesamt fast 20 Jahre der Zusammenarbeit haben für alle Beteiligten die Chancen und Grenzen der Zusammenarbeit erfahrbar gemacht.

Zahlreiche Abstimmungen zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV belegen die eindrucksvolle Bilanz der AG Verkehr, deren Ergebnisse sich unmittelbar oder perspektivisch auf die Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung und im Zuge der demografischen Entwicklung auch auf immer mehr andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen auswirken.

Die rechtzeitige und manchmal notwendigerweise sehr detaillierte Abstimmung auch unterschiedlicher Interessenlagen verschiedener Behindertengruppen mit der zuständigen Verwaltung und den Verkehrsträgern trägt dazu bei, dass immer mehr Menschen mit Behinderung oder andere Personen mit Einschränkungen, den ÖPNV in Anspruch nehmen können und damit den barrierefreien ÖPNV als eine wichtige Voraussetzung für eine unabhängige Lebensführung erfahren.

Während sich die Abstimmungsprozesse in den Arbeitsgruppen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und in anderen Verwaltungen an den tradierten und zum Teil bewährten Mustern aus der Verpflichtung zur Umsetzung des seit 1999 gültigen LGBG ergeben, hat die Verpflichtung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention noch nicht überall Einzug gehalten.

Obwohl das Thema UN-Behindertenrechtskonvention im Berichtszeitraum zum obligatorischen Bestandteil der Themenanmeldung von Landesbeirat und LfB geworden ist, blieben die tatsächlichen inhaltlichen Erörterungen, parallel zu dem von Landesbeirat und LfB als ungenügend empfundenen

Input der Senatsverwaltungen bei der Vorbereitung eines Aktions- und Maßnahmenplans des Senats, hinter den Erwartungen zurück.

Lediglich in zwei Arbeitsgruppen wurden vor wichtigen Richtungsentscheidungen intensive Diskussionen mit unmittelbarem Bezug zum Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention geführt.

Während in der Arbeitsgruppe Wissenschaft bei der damaligen Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung der Entwurf einer Novelle des Hochschulgesetzes diskutiert wurde, ging es bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft um den Entwurf eines Landesgaststättengesetzes.

2.6.1 Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung

Bei der Vorbereitung des „Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung“ war der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung bereits sehr früh zusammen mit den Hochschulleiterinnen und Hochschulleitern um eine schriftliche Stellungnahme zur ersten Entwurfsfassung gebeten worden.

Einige seiner Vorschläge zur Berücksichtigung von Nachteilsausgleichen für behinderte Studienbewerber und Studierende fanden Eingang in die Senatsvorlage, die am 24. Februar 2011 in der Arbeitsgruppe Wissenschaft vor der Senatsbefassung erörtert wurde.

In der Arbeitsgruppe, an der neben den durch den Landesbeirat legitimierten Behindertenvertretern, auch der Landesbeauftragte und die – so vorhanden – Behindertenbeauftragten der staatlichen Hochschulen teilnahmen, wurde vor allem die zu diesem Zeitpunkt nicht aufgenommene Forderung einer gesetzlichen Verankerung der Beauftragten für Studenten und Studentinnen mit Behinderung diskutiert.

In Übereinstimmung mit Beschlüssen und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK), die seit vielen Jahren auf die wichtige Mittlerfunktion dieser Beauftragten zwischen den Studierenden und den Hochschulleitungen hingewiesen hatten, forderte der Landesbeauftragte, wie schon in seiner schriftlichen Stellungnahme, unterstützt durch die anwesenden Beauftragten, die gesetzliche Verankerung der Beauftragten, die im eng definierten Novellierungsrahmen des Hochschulgesetzes nicht vorgesehen war.

Der Landesbeauftragte sah erst in der gesetzlichen Verankerung der Beauftragten die Gewähr für die personelle Umsetzung der vorhandenen und neu hinzu gekommenen Nachteilsausgleiche für behinderte Studienbewerber und Studierende.

Neben der Unterstützung bei der Geltendmachung von Nachteilsausgleichen in der Bewerbersituation, im Studium und bei den Prüfungen vertreten die Beauftragten auf allen Ebenen und in allen Bereichen – gegenüber der Hochschulleitung, den Verwaltungen (ggf. Bauabteilung, Rechtsabteilung), den Gremien (z.B. Prüfungsausschüsse), den Fachbereichen und den Servicebereichen der Hochschule, die Interessen der behinderten Studierenden.

Zu dem vertreten sie auch gegenüber externen Stellen (Sozialleistungsträgern, Senatsverwaltungen, Stiftungen etc.) die Anliegen betroffener Studierender.

Darüber hinaus sind sie auch dann gefordert, wenn behinderte Studierende sich von Dozenten oder der Hochschulverwaltung diskriminiert sehen.

Letzteres unterstreicht die Notwendigkeit einer klaren Aufgabenstellung, einer eigenständigen Positionierung und einer unabhängigen Rechtsstellung im Rahmen einer gesetzlichen Verankerung der Beauftragten.

Vielfach scheiterten die Beauftragten an ihrer bisher nicht eindeutig geregelten Rechtsstellung. Sie erhielten teilweise aus ihren Verwaltungen nicht oder nicht rechtzeitig die erforderlichen Informationen z.B. über Bau- und Rechtssetzungsvorhaben. Mangels gesetzlicher Regelung konnten sie sich im Konfliktfall auch inhaltlich nicht eigenständig für die Interessen der betroffenen Studierenden positionieren.

Mit der inzwischen vollzogenen gesetzlichen Verankerung der Behindertenbeauftragten, ist Berlin, in Verbindung mit den definierten Nachteilsausgleichen, auf einem guten Wege zur Umsetzung der UN-

Behindertenrechtskonvention in diesem für die Teilhabe behinderter Menschen wichtigen Bildungsbereich.

2.6.2 Landesgaststättengesetz

Das Landesgaststättengesetz, das im Zuge der Föderalismusreform das bisherige Bundesgaststättengesetz und die Berliner Gaststättenverordnung ersetzen soll, wurde in einer ersten Entwurfsfassung auf der Fachebene mit der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales und dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung erörtert.

In einem persönlichen Gespräch des Vorsitzenden des Landesbeirats für Menschen mit Behinderung, Herrn Hartwig Eisel, und des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung mit dem zuständigen Senator, wurde dann vereinbart, die Gesetzesvorlage in der Arbeitsgruppe Wirtschaft einzubringen und dort das breite Spektrum der Betroffenenvertreter für die weitere Erörterung des Entwurfs zu nutzen.

Dabei ging es zunächst einmal darum, das im Zusammenhang mit dem Bundesgleichstellungsgesetz (BGG) erreichte Niveau des Bundesgaststättengesetzes hinsichtlich der Regelungen zur Barrierefreiheit in der bisherigen Verbindung mit der Berliner Gaststättenverordnung zu sichern.

Dieses Vorhaben erwies sich unter den Bedingungen des Fortfalls des sogenannten Erlaubnisverfahrens im Gaststättenrecht und des stattdessen für alle bereits geltenden und zukünftigen Landesgaststättengesetze vorgesehenen Anzeigeverfahrens als ein ambitioniertes Ziel, das aber im Wege der Kompromissfindung in greifbare Nähe rückte.

Der Ansatz, die Regelungen zur Barrierefreiheit im Gaststättengesetz selbst zu definieren, wie dies auch schon im Bundesgaststättengesetz der Fall war, bot auch gute Voraussetzungen dafür, das eigenständige Ordnungsrecht in dieser Frage, unabhängig von bauordnungsrechtlichen Regelungen verfolgen zu können und auf diesem Wege auch die jetzt verbindlichen Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention sicherstellen zu können.

Letzteres spitzte sich auf die Frage zu, ob die Neueröffnung von Gaststätten in Räumlichkeiten, die bisher noch nicht zu diesem Zwecke genutzt wurden (Erstinbetriebnahmen) auch ohne barrierefreie Zugänglichkeit im Zuge des Anzeigeverfahrens nach der Eröffnung möglich sein kann.

Nach derzeit gültigem Bauordnungsrecht, wäre nach der Eröffnung der Gaststätte lediglich zu prüfen, ob nach der Nutzungsänderung, aber auch z.B. im Falle eines unbemerkten Verstoßes gegen Bauordnungsrecht bei Neubauten, die Barrierefreiheit mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann.

Dies hat nach bisherigen Erfahrungen auch unter den Bedingungen des Erlaubnisrechts, also der vorherigen Kontaktaufnahme von zukünftigem Gaststättenbetreiber und Erlaubnisbehörde, nur in seltenen Fällen zur Herstellung von Barrierefreiheit geführt.

Je ungeeigneter eine solche Räumlichkeit für die Herstellung von Barrierefreiheit ist, umso geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass der Gastwirt dazu verpflichtet werden kann, seine bereits eröffnete Gaststätte nachträglich barrierefrei zugänglich machen zu müssen.

Auf diese Weise kann also die Zahl der nicht barrierefreien Gaststätten auch unter den Bedingungen der UN-Behindertenrechtskonvention weiter erhöht werden und nicht, wie es Geist und Buchstaben der Konvention entsprechen würde, die Zugänglichkeit von prinzipiell öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen auch für Menschen mit Behinderung weiter verbessert werden.

Diese Form der gesellschaftlich verantworteten langfristig wirkenden Diskriminierung von Menschen mit Behinderung steht auch in krassem Gegensatz zu Artikel 11 der Verfassung von Berlin, der das Land zur Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung verpflichtet.

Das Festhalten an den noch nicht an die UN-Behindertenrechtskonvention angepassten bauordnungsrechtlichen Regelungen und Hinweise auf die Gewerbefreiheit verfehlen auch angesichts der realen Marktsituation im Berliner Gastronomiebereich ihre Wirkung, weil die häufigen Pächterwechsel und das Vorhandensein zahlreicher leicht zugänglich zu machender Immobilien, jedem zukünftigen Gastronom alle Chancen zur Gewerbeausübung bieten.

Es bleibt zu hoffen, dass die erreichten Ergebnisse der intensiven Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft zum Ausgangspunkt des erneuten Anlaufs zu einem UN-Behindertenrechtskonformen Gaststättengesetz in der neuen Legislaturperiode gemacht werden können.

2.7 Architektenarbeitsgruppe zur Umsetzung des Artikel 9 (Zugänglichkeit) der UN-BRK

Die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden und Einrichtungen wird im Zuge der demografischen Entwicklung für immer mehr Menschen zu einer unverzichtbaren Voraussetzung für ein selbstständiges Leben.

Über die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen hinaus, steht und fällt auch die soziale und kulturelle Teilhabe von Menschen mit Einschränkungen mit ihrer Möglichkeit, Arbeitsplätze, Gebäude, Einrichtungen, Verkehrsmittel, Straßenland, Parks etc. zweckentsprechend nutzen zu können. Das Verdienst der UN-BRK liegt auch hier darin, den menschenrechtlichen Aspekt dieser Teilhabe-dimension in den Vordergrund zu stellen und den Vertragsstaaten die Gesamtverantwortung für die Beseitigung dieses Diskriminierungstatbestandes zuzuweisen.

Die Vertragsstaaten sind aufgefordert „geeignete Maßnahmen“ zu ergreifen und „ihre Anwendung zu überwachen“. Darüber hinaus sollen sie sicherstellen, dass auch private Rechtsträger „alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen“.

Als Konsequenz aus der bisherigen Zurückhaltung der zuständigen Senatsverwaltung für Stadtentwicklung aus dem Artikel 9 der UN-BRK einen Handlungsbedarf für eine Weiterentwicklung der Berliner Bauordnung abzuleiten, hat der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung eine Architektenarbeitsgruppe gegründet, die Novellierungsvorschläge zur Berliner Bauordnung im Sinne der UN-BRK entwickelt.

Zugleich trägt dieses Vorhaben der Tatsache Rechnung, dass die Komplexität der UN-BRK die Beteiligung von unabhängigen Fachleuten erfordert, die sich den Zielen der UN-BRK verpflichtet fühlen.

Mit der Beteiligung von Hilke Groenevold, Monika Hohlfeld, Ulrike Rau, Michael Reichenbach, Signe Stein, Beate von Zahn und Peter Woltersdorf war sichergestellt, dass über ausgewiesene Fachleute für Barrierefreiheit die unterschiedlichen Dimensionen der Barrierefreiheit und die Erfordernisse der Praxis in die Lösungsvorschläge einfließen.

Seit der ersten Sitzung vom 9. Juni 2010 wurden in insgesamt 7 Sitzungen zusammen mit dem Landesbeauftragten Novellierungsbedarfe identifiziert und Vorschläge entwickelt, die sich als Anregungen für Politik und Verwaltung verstehen.

Nicht zuletzt wird damit ein Beitrag zum notwendigen gesellschaftlichen Diskurs zur Dimension von Barrierefreiheit als Element gesellschaftlicher Partizipation von Menschen mit Behinderung geleistet und ein möglicher Weg aufgezeigt und angeregt, wie ein Vertragsstaat, in diesem Falle ein Bundesland, durch eine Anpassung der Bauordnung dieser Dimension gerecht werden kann.

Inzwischen wurden außerhalb des Berichtszeitraums die Vorschläge zur Anpassung der Berliner Bauordnung an die UN-BRK abgeschlossen. Der Landesbeauftragte wird die Vorschläge u.a. in das nächste Treffen aller Landesbeauftragten mit dem Bundesbeauftragten Ende Mai 2011 in Dresden einfließen lassen, das sich den Schwerpunkt „Bauordnung“ vorgenommen hat.

Dieser erste Schritt trägt auch der Tatsache Rechnung, dass mit der Föderalismusreform die notwendigen Abstimmungen der Länderbeauftragten bei ihren mindestens halbjährlichen Treffen immer mehr auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der Länder konzentriert werden, die eine weitgehend einheitliche Umsetzung der UN-BRK in der ganzen Bundesrepublik erschweren.

Die Architektenarbeitsgruppe wird ihre Arbeit u.a. mit dem Thema „Denkmalschutz“ fortsetzen und dabei Vorschläge entwickeln, wie auf diesem Gebiet der seit vielen Jahren existierende Zielkonflikt

von Barrierefreiheit und Denkmalschutz unter den Bedingungen der UN-BRK produktiv weiterentwickelt werden kann.

Im Kern geht es dabei einerseits um den Abbau von Barrieren in vorhandenen denkmalgeschützten Gebäuden und Einrichtungen und zum anderen um Nutzungsänderungen von bisher nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen, die ggf. nur durch eine solche Nutzungsänderung erhalten bleiben können.

Obwohl Berlin im Rahmen des Artikelgesetzes zur Umsetzung des Artikel 11 der Verfassung von Berlin im Jahre 1999 als erstes Bundesland auch das Landesdenkmalschutzgesetz geändert hatte („Die Denkmalbehörden berücksichtigen bei ihren Entscheidungen die Belange mobilitätsbehinderter Menschen“), reicht diese Formulierung in der Praxis bisher nicht aus, um den Teilhabeanspruch aus Artikel 11 („Menschen mit Behinderung dürfen nicht benachteiligt werden. Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen“) und den Menschenrechtsanspruch der UN-BRK zu erfüllen.

Nach wie vor werden die Ansprüche des Denkmalschutzes und die Partizipationsansprüche von Menschen mit Behinderung vielfach als unvereinbar angesehen und nicht als eine gemeinsam im Einzelfall mit intelligenten Lösungen zu verfolgende Aufgabe.

Vor diesem Hintergrund fand in Berlin am 8. und 9. Februar 2011 ein Fachforum zum Thema „Denkmal: Erlebnis für alle?“ auf Einladung des Bundeskompetenzzentrums Barrierefreiheit und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz statt.

35 Behindertenvertreter und Experten aus bundesweit tätigen Organisationen des Denkmalschutzes suchten auf dieser bisher einmaligen Veranstaltung auch an Hand von Beispielen aus Berlin und Brandenburg nach neuen Lösungswegen unter den Bedingungen der UN-BRK.

Letztlich waren sich alle Teilnehmer darin einig, dass es jeweils einer individuellen Lösung für jedes denkmalgeschützte Objekt bedarf und dass die notwendige Kompromissuche z.B. durch Auflagen bei der Mittelvergabe bei notwendigen Sanierungsmaßnahmen bzw. bei Nutzungsänderungen ausgelöst werden muss. Wobei Nutzungsänderungen nur dann gefördert werden sollten, wenn der Anspruch an ein öffentlich zugängliches Objekt auch für Menschen mit Behinderung eingelöst wird.

Dieser Aspekt war im Rahmen der Veranstaltung u.a. auch Gegenstand einer als „Streitgespräch“ deklarierten Diskussion zwischen dem Berliner Landeskonservator Prof. Dr. Jörg Haspel und dem Berliner Landesbeauftragten.

Auch hier gilt, dass die demografische Entwicklung und der sich ausweitende Kulturtourismus einer wachsenden Zahl von behinderten alten Menschen das Problem der fehlenden Barrierefreiheit in vielen denkmalgeschützten Gebäuden, die als Veranstaltungs- und Ausstellungsorte genutzt werden, noch stärker ins öffentliche Bewusstsein rückt.

3 Disability Mainstreaming in Berlin

„Disability Mainstreaming in Berlin – Das Thema Behinderung geht alle an“ so lautet der Titel einer Studie, die das Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft unter der Leitung von Frau Dr. Katrin Grüber seit Mai 2010 im Auftrag des Senats von Berlin vertreten durch den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, erarbeitet hat.

Die Endfassung der zu gleichen Teilen von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung finanzierten Studie ist inzwischen im Juni 2011 vorgelegt worden.

Der Landesbeauftragte hat als Auftraggeber und Interviewpartner dieses ambitionierte Projekt begleitet, das bereits von seinem Vorgänger Martin Marquard vorbereitet wurde.

Ohne dem Ergebnis der Studie vorgreifen zu wollen, ist hier vor allem auf die in der Studie geleistete kritische Aufarbeitung der Geschichte der Querschnittsaufgabe Behindertenpolitik und ihrer Instrumente im Land Berlin hinzuweisen, aus der dann Überlegungen zu einer nachhaltigen Verankerung von Disability Mainstreaming ins Berliner Verwaltungshandeln bzw. zur Integration des Gleichstellungsanspruchs von Menschen mit und ohne Behinderung in das Verwaltungshandeln aller Fachgebiete abgeleitet werden.

Dieser Anspruch, der sich sowohl aus Artikel 11 der Verfassung von Berlin als auch aus der UN-BRK ableitet, wird nicht zuletzt an Hand einer Analyse der bisherigen Arbeit der Arbeitsgruppen „Menschen mit Behinderung“ überprüft und weiterentwickelt.

4 Schlussbemerkung

Da sich die Tätigkeit des Landebeauftragten auch in den nächsten Jahren auf die Umsetzung der UN-BRK konzentrieren muss, kann die kritische Aufarbeitung bisheriger Umsetzungsstrategien von Behindertenpolitik, wie sie von der Studie des Instituts Mensch, Ethik und Wissenschaft geleistet wird, nur hilfreich sein.

Dabei wird der Maßstab der UN-BRK nicht nur an gesetzliche und untergesetzliche Regelungen, sondern auch - ganz im Sinne der Studie - an das konkrete Verwaltungshandeln anzulegen sein.

Darüber hinaus aber auch an die Struktur und Praxis von Behinderteneinrichtungen und Diensten der freien Wohlfahrtspflege.

Angesichts der Komplexität dieser Aufgabe plädiert der Landebeauftragte für eine Konzentration seiner Berichtsaufträge auf die kritische Begleitung des Umsetzungsprozesses der UN-Konvention auf Landesebene.